

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seine Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Maria Berger und seine Mitglieder Mag.^a (FH) Ingrid Brodnig, Dr. Christian Nusser, Dr.ⁱⁿ Tessa Prager und Mag. Christian Uchann in seiner Sitzung am 03.11.2022 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die **„Mediengruppe ‚Österreich‘ GmbH“**, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“, wie folgt entschieden:

Der Artikel **„Ehefrau durch Stiche in den Kopf getötet“**, erschienen auf Seite 2 der Tageszeitung „Österreich“ vom 26.08.2022, **verstößt gegen Punkt 5 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Persönlichkeitsschutz)**.

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikel wird eingangs festgehalten, dass XXX aus AAA seine Frau YYY im Ehebett ermordet haben soll (Anmerkung: das Alter des mutmaßlichen Täters und des Opfers wird genannt); das Motiv liege noch im Dunkeln. In einer „Art Overkill“ habe der Mörder YYY immer wieder in Kopf und Hals gestochen, heißt es im Vorspann. Ursprünglich sei XXX von den Mordermittlern aus St. Pölten nur als Zeuge geführt worden, nun stehe er aber unter dringendem Mordverdacht. An dieser Stelle wird im Artikel der Straßenname inklusive der Hausnummer des Einfamilienhauses als Tatort genannt.

Anschließend wird berichtet, dass die Ehefrau das 25. Opfer eines Femizids in diesem Jahr sei; die Leiche sei blutüberströmt im Ehebett gelegen, als Rettungssanitäter sie gefunden hätten. Der Ehemann selbst habe die Einsatzkräfte alarmiert und angegeben, in einem Nebenzimmer geschlafen und seine ermordete Frau entdeckt zu haben. Schon den Sanitätern seien die Äußerungen merkwürdig vorgekommen, und auch die Ermittler seien sich viel früher sicher gewesen, dass nur der Ehemann als Mörder in Frage komme. Es habe im Haus weder Einbruchsspuren noch Hinweise auf einen Fremden am Tatort gegeben. Das Motiv liege noch völlig im Dunkeln, das Ehepaar habe zurückgezogen gelebt und über Auseinandersetzungen sei nichts bekannt gewesen. Am Ende des Artikels wird angemerkt, dass die Auffindesituation der Leiche jedenfalls gegen eine Tötung im Affekt spreche.

Eine Leserin wandte sich an den Presserat und kritisierte die Nennung der Adresse im Artikel.

Die Medieninhaberin nahm am Verfahren vor dem Presserat nicht teil.

Der Senat hält zunächst fest, dass das Thema „Gewalt gegen Frauen“ bzw. Femizide grundsätzlich für die Öffentlichkeit relevant ist und Medien bei dem sensiblen Thema einen wichtigen Beitrag zur öffentlichen Bewusstseinsbildung leisten können. Bei Berichten über konkrete Femizide ist allerdings stets auf den Persönlichkeitsschutz der Opfer und ihrer Angehörigen zu achten. Das Leid, das die betroffenen Frauen und ihre nahen Angehörigen erfahren, darf durch die Berichterstattung nicht vergrößert werden (siehe dazu auch bereits u.a. die Stellungnahme 2019/S001-I).

Im vorliegenden Fall sind die Betroffenen für einen größeren Personenkreis identifizierbar. Das Alter, der Vorname und der erste Buchstabe des Nachnamens des Opfers werden im Artikel angeführt. Dafür spricht aber auch die Veröffentlichung der genauen Wohnadresse bzw. des mutmaßlichen Tatorts; überdies wurde ein Foto vom Einfamilienhaus, das zum Teil von einem Einsatzfahrzeug verdeckt wird, beigefügt. Die Senate des Presserats haben bereits mehrmals festgehalten, dass die Bekanntgabe des konkreten Wohnorts eines Opfers dazu geeignet ist, in dessen (postmortalen) Persönlichkeitsschutz einzugreifen, zumal die Wohnadresse für die Leserinnen und Leser nicht relevant ist (siehe dazu die Entscheidungen 2017/064 und 2022/094 sowie den Brief 2021/226).

Hinzu kommt, dass im oben genannten Beitrag auch einige grausame Details zum Tathergang wiedergegeben werden; im Vorspann finden sich Einzelheiten zur Tötung, weiters wird der Leichnam im Artikel beschrieben. Nach der Entscheidungspraxis des Presserats kann die Bekanntgabe brutaler Details zum Tathergang einer Tötung dazu geeignet sein, in den postmortalen Persönlichkeitsschutz des betroffenen Opfers einzugreifen (Punkt 5.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse).

Darüber hinaus kann die genaue Schilderung eines Gewaltverbrechens dazu beitragen, das Leid der Hinterbliebenen zu vergrößern, womit auch der Persönlichkeitsschutz der nahen Angehörigen des Opfers unmittelbar betroffen ist (siehe u.a. bereits die Entscheidungen 2017/056, 2018/248 und 2018/S006-I).

Nach Auffassung des Senats hätte die Redaktion allein schon aufgrund der Brutalität der Tat in besonderem Ausmaß Rücksicht auf die Anonymitätsinteressen des Opfers nehmen müssen (siehe dazu auch Punkt 5.4 des Ehrenkodex). Im Ergebnis war die Veröffentlichung der genauen Adresse nicht erforderlich, um dem Informationsbedürfnis der Allgemeinheit Genüge zu tun. Die identifizierende Berichterstattung ist zudem geeignet, die Trauerarbeit der Hinterbliebenen zu beeinträchtigen. Es liegt daher ein Verstoß gegen Punkt 5 des Ehrenkodex vor (Persönlichkeitsschutz).

Der Senat stellt den Verstoß gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung fordert der Senat die **„Mediengruppe ‚Österreich‘ GmbH“** auf, die Entscheidung **freiwillig in der Tageszeitung „Österreich“ zu veröffentlichen.**

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Maria Berger
03.11.2022